

**Satzung
des
Turnverein 1868 e.V. Bad Orb**

**A.
Allgemeines**

§ 1

- (1) Der Verein Turnverein 1868 e.V. Bad Orb mit Sitz in Bad Orb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Musikwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
- die Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs,
- den Aufbau und die Förderung von Sportgruppen im Bereich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist,
- die Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen,
- die Beteiligung an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen befreundeter Vereine und weiterer Veranstalter,
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
- die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
- die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
- der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
- der Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die König-Ludwig-I.-Stiftung Bad Orb für die Unterstützung der Bad Orber Kindergärten.

B.

Vereinsmitgliedschaft

§ 6

Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen-Turner-Bundes,
- des Hessischen Turnverbandes,
- des Landessportbundes Hessen,
- weiterer dem Landessportbund angeschlossener Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden oder Organisationen möglich.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt bei einer positiven Beschlussfassung mit dem Eingang des schriftlichen Aufnahmegesuchs beim Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod bei einer natürlichen Person
bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - das Mitglied sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug befindet,
 - das Mitglied durch zwei schriftliche Mahnungen zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrages aufgefordert worden ist,
 - dem Mitglied in der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist und
 - ein Monat nach der Absendung der zweiten Mahnung verstrichen ist.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des Ausschließungsantrages schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss über die Ausschließung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/ Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12

Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

D.

Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorstand nach § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand.

§ 14

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) sowie per Veröffentlichung in der regionalen Presse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Das Min-

derheitsverlangen ist von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.
- (6) Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt worden sind, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingebracht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Höhe der Aufnahmegebühr, deren Zahlweise und deren Fälligkeit
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen

- Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- zwei 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Leiter des Bereichs Öffentlichkeitsarbeit
- dem Leiter des Bereichs Mitgliederverwaltung
- dem Leiter des Bereichs Repräsentanz und Tradition
- dem Leiter des Bereichs Sport und Kultur und
- dem stellvertretenden Leiter des Bereichs Sport und Kultur.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

(3) Eine Personalunion ist zulässig, d.h. ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsämter innehaben.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - wirtschaftliche Abwicklung des Vereins,
 - Schriftverkehr mit Verbänden/ Behörden (amtlichen Stellen),
 - Durchführung von Schadensmeldungen,
 - Festlegung/ Entscheidung aller Vereinsaktivitäten,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Koordination des Vereinsheims,
 - Budgetfestlegung sportliche Leitung/ Abteilungsleitung (Haushaltsplan),
 - Budgetüberwachung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Öffentlichkeitsarbeit außerhalb des sportlichen Bereichs,
 - Kontaktpflege u.a. auch mit möglichen Investoren,
 - Rechtsfragen,
 - Internetauftritt (soziale Netzwerke),
 - Anträge für Zuschüsse u.a.,
 - Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden/ Unternehmen,
 - Mitglieder- und Beitragsverwaltung,
 - strategische Ausrichtung des Vereins für die Zukunft,
 - Konzeptentwicklung von Veranstaltungen (Bildung von Arbeitskreisen).
- (3) Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist der Vorstand i.S.d. § 16 gemeint.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die beiden 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung dergestalt, dass
- der 1. Vorsitzende und einer der beiden 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind und
 - die beiden 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorstand i.S.d. § 16 und
- den Abteilungsleitern.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Themen der Geschäftsführung mit sportlichen und kulturellen Angelegenheiten direkt abzustimmen.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung,

- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Ehrenordnung.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 27 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortge-

schützten IT-Systemen zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, eMail einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ist es erforderlich, dass persönliche Daten (Name, Anschrift und Geburtsdatum) der teilnehmenden Sportler an die übergeordneten Verbände wie den Deutschen Olympischen Sportbund, Landessportbund Hessen, Hessischer Leichtathletikverband, Hessischer Turnverband und andere, gemeldet werden.
- (4) Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (5) Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage <http://tv-bad-orb.de> regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Genehmigt und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 09. März 2019

gez. Dieter Engel, 1. Vorsitzender
gez. Stefan Acker, 2. Vorsitzender